

# Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat mit Beschluss vom 19. Juni 2018 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 verordnet:

## **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Marktgemeinde Fulpmes hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## **§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## **§ 3 Grundgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage ist der Einwohnergleichwert (kurz EWG). Pro EWG wird ein Gebührensatz von derzeit € 16,10 inkl. MwSt. verrechnet. Grundlage sind die gemeldeten Personen, Arbeitskräfte, Betriebsflächen und Nächtigungen. Bei Gewerbebetrieben erfolgt die Erfassung der Kriterien mittels Erhebungsbogen. Änderungen bei Beschäftigten, Betriebsflächen sind bis zum Stichtag bekanntzugeben.

### Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

2) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte:

Je gemeldetem Einwohner pro Haushalt wird 1 EWG vergeben. Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt der 31. 10. des Vorjahres.

b) Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Nächtigungen in Gastronomiebetrieben:

Je 150 Nächtigungen wird 1 EWG vergeben. Als Berechnungsgrundlage wird die vom Tourismusverband bekanntgegebene Nächtigungszahl vom 01.11. bis 31.10. des vorletzten Jahres (z.B. für 2018 der Zeitraum 01.11.2016 bis 31.10.2017) herangezogen.

c) Gewerbe, Tourismus und öffentliche Gebäude:

Es wird anhand der Beschäftigtenzahl und der Betriebsfläche eine Kennzahl errechnet (Kennzahl = Beschäftigtenzahl x Betriebsfläche), aus der sich die Zuteilung der EWG anhand der Betriebsgröße und der vorgegebenen Tabellen ermitteln lässt. Als Stichtag wird der 31.10. des Vorjahres herangezogen.

• Industrie- und Gewerbebetriebe:

Hierzu zählen: Metall, Holz, Spengler, Produktion, Drechslerei, Druckerei, Maler, Elektro (TIWAG), Transport, Bau- und Baunebengewerbe, Schlüsseldienst, Schwimmbad, Kino, Tennis, Friedhof, Wohn- und Pflegeheim, ÖBB etc.

Kennzahl	0	ab 2000	ab 3000	ab 5000	ab 10000	ab 50000	ab 200000
EWG	4	10	25	30	40	130	250

• Verkauf, Verleih:

Hierzu zählen: Bekleidung, Boden, Souvenirs, Foto, Drogerie, Glas, Optiker, Juwelier, Bäcker, Lebensmittel, Sport u. Freizeit, Paragleiter, Elektro, Schuhe, Video, Fahrräder, Apotheken, etc.

Kennzahl	0	ab 1500	ab 4000
EWG	4	10	100

Bei Großbetrieben (~märkten) mit gezielter Abfallvermeidung und Trennung werden 50 EWG berechnet.

• Dienstleistungen:

Hierzu zählen: Banken, Kanzleien, Büros, Versicherungsagenturen, Rechtsanwälte, Architekten, Planungsbüros, Post, Polizei, Arzt, sonstige Freiberufliche, Schulen (HTL), etc.

Kennzahl	0	ab 500	ab 3000
EWG	3	20	45

• Gastronomiebetriebe ohne Zimmervermietung und Schülerheim:

Kennzahl	0	ab 100	ab 500	ab 1000	ab 2000	ab 4000	ab 6000
EWG	10	15	25	30	35	45	100

Für Jausen Stationen, Imbissstände, Vereinshütten etc. werden generell 3 EWG festgesetzt. Bei Hotels, bzw. Gastronomiebetrieben mit Gästezimmervermietung werden nur die einem Gasthaus entsprechenden Flächen (Speisesaal, Bar, Küche, etc.) für die Berechnung herangezogen, da die Gästezimmer bereits über die Zahl der Nächtigungen erfasst sind.

- Sonstige:

Sollte eine Einstufung nach den o.a. Kriterien nicht möglich sein, wird eine Mindestgrundgebühr von 3 EWG generell festgesetzt, wobei bei entsprechender Betriebs- bzw. Objektgröße auch eine Anpassung dieser Gebühr nach dem Gleichheitsgrundsatz durchgeführt werden kann.

#### **§ 4 Gebühr für Restmüll**

1) Restmüll:

- a) Bei Sammlung in Restmüllsäcken (60 l):      dzt. € 04,25 inkl. MwSt. pro Sack
- b) Bei Containerentleerungen
  - Pro Entleerung 240 Liter Behälter      dzt. € 14,20 inkl. MwSt.
  - Pro Entleerung 800 (770) Liter Behälter      dzt. € 47,70 inkl. MwSt.
  - Pro Entleerung 1100 Liter Behälter      dzt. € 65,30 inkl. MwSt.

Die Zuteilung der Müllsäcke wird wie folgt durchgeführt:

- a) Haushalte:
  - 1 Person                      3 Stk. Müllsäcke
  - 2 Personen                    4 Stk. Müllsäcke
  - 3 Personen                    5 Stk. Müllsäcke
  - weiter fortlaufend      1 Stk. Müllsack pro Person

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt ebenfalls der 31.10. des Vorjahres.

b) Zimmervermietung:

Bei Nachweis der Nächtigungszahlen wird die Zuteilung der Sackanzahl mittels nachstehender Tabelle errechnet. Als Berechnungsgrundlage wird die vom Tourismusverband bekanntgegebene Nächtigungszahl vom 01.11. – 31.10. des vorletzten Jahres herangezogen (z. B. für 2018 der Zeitraum 01.11.2016 – 31.10.2017)

Nächtigungen 1 – 150                      1 Stk. Müllsack/Jahr

Je weitere 150 Nächtigungen erhöht sich die Sackanzahl um 1 Stück.

Kann mit der festgesetzten und am Jahresbeginn ausgefolgten Stückzahl an Müllsäcken das Auslangen nicht gefunden werden, sind weitere Müllsäcke ja nach Bedarf und bei sofortiger Bezahlung im Recyclinghof Fulpmes-Telfes zu beziehen. Es besteht keine Möglichkeit der Sackrückgabe!

#### Verwendung von Restmüllcontainern:

Die Container sind beim zuständigen Müllführunternehmen auf eigene Kosten erhältlich.  
Es werden die tatsächlich erfolgten Containerentleerungen in Rechnung gestellt.

Eine Umstellung der Abfallentsorgung von Müllsäcken auf Müllcontainer und umgekehrt ist jeweils zum Stichtag 31.10. jeden Jahres möglich.

### **§ 5**

#### **Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle**

Die Behältnisse (Biotonnen 120 oder 240 Liter) werden zugeteilt, falls keine Eigenkompostierung auf eigenem Grund und Boden betrieben wird.

Gebührenpflichtige, die die Kompostierung über das Müllunternehmen durchführen lassen, zahlen pro Haushalt und Jahr

bei ganzjähriger Entsorgung dzt. € 25,50 inkl. MwSt.

bei Eigenkompostierung im Sommer dzt. € 12,75 inkl. MwSt.

Bei Gastgewerbebetrieben mit Verabreichung von warmen Speisen wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von dzt. € 25,50 inkl. MwSt. eingehoben.

Sollte ein Gebührenpflichtiger die Entsorgung des Biomülls nicht regelmäßig zu den festgelegten Abholzeiten in Anspruch nehmen, steht ihm deshalb kein niedriger Gebührensatz zu.

Gebührenpflichtige, die ganzjährig selbst kompostieren, haben keine Kompostiergebühr zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Weitere Übernahmetarife**

- 1) Siedlungsabfälle wie: Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Flachglas und Altreifen werden am regionalen Recyclinghof zu den vor Ort kundgemachten Tarifen übernommen.
- 2) Grünschnitt, Baum u. Strauchschnitt werden an der Kompostieranlage Mieders zu den vor Ort kundgemachten Tarifen übernommen (haushaltsübliche Mengen können kostenlos abgeliefert werden).

### **§ 7**

#### **Vorschreibung, Änderungsstichtag**

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 15.02. eines jeweiligen Jahres und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr ebenfalls zum 15.02. eines jeweiligen Jahres.
- 2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, wird jeweils zum 15.02. eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt

der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem nächsten Stichtag wirksam.

## **§ 8 Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % MwSt.) enthalten.

## **§ 10 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Fulpmes, 19.06.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Mag. Robert Denifl

Kundgemacht von 22.06.2018 bis 06.07.2018  
Abgenommen am: 09.07.2018